

# Wiekenverein e.V.

Königsstraße 69e  
26802 Moormerland  
E-Mail: [vorstand@wiekenverein.de](mailto:vorstand@wiekenverein.de)  
Telefax: 04954/953515



## Satzung

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Wiekenverein e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist 26802 Moormerland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zu fördernde Zwecke und thematische Inhalte

1. Zur Kultivierung von Mooregebieten hat die sogenannte Fehnkultur mit ihren Kanälen (Wieken) und einer typischen Siedlungsform in Teilen Ostfrieslands zu einer charakteristischen Kulturlandschaft geführt. Diese bestimmt heute noch das Ortsbild mancher „Fehne“ und ist z. B. in der Ortschaft Jheringsfehn mit ihrem Netz von Kanälen noch sehr gut erhalten.

Dieses Kulturgut soll bewahrt und gefördert werden, insbesondere soll der Bestand der Wieken in ihrem die Landschaft prägenden Erscheinungsbild gesichert werden. Ebenso soll der Schutz im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch den Dialog mit den dafür zuständigen Behörden erreicht, gefördert und verbessert werden.

Der Verein sieht seinen Zweck darin, den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO und die Heimatkunde und Heimatpflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr.22 AO zu fördern. Dies soll im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz und des Naturschutzgesetzes des Landes geschehen. Freizeitmöglichkeiten (z.B. Angelsport und Tourismus) sollen darüber hinaus ebenfalls gefördert werden. Umgesetzt werden sollen diese Maßnahmen u.a. durch Information, Aufklärung, und Mitwirkung, auch unter Berücksichtigung der Europäischen Minderheitencharta. **Die Tierrettung stellt ebenfalls einen elementaren Zweck des Vereins dar.**

Zur Verwirklichung dieser satzungsgemäßen Zwecke sind insbesondere Maßnahmen wie Gewässer- und Uferreinigungen, **das Abfliegen und Absuchen von Gewässerbereichen mittels Thermaltechnologie, z.B. vor einer Mahd**, Pflege und Instandhaltung sowie (Wieder-)Herstellung von baulichen Anlagen kulturellen und touristischen Charakters - in Abstimmung mit den Kommunen - vorgesehen. Die Erstellung von Vorträgen und Schriften in konventioneller als auch digitaler Form sollen die Öffentlichkeit über den historischen Kontext der jetzigen Fehn- und Wiekenlandschaft aufklären und informieren.

Konzepte zum künftigen Umgang und Schutz mit der Fehn- und Wiekenkultur sollen unter Berücksichtigung der betreffenden Gesetze entwickelt und den Entscheidungsträgern in Verwaltung und Politik vorgestellt werden um diese zukunftsfähig zu gestalten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich, bereits gezahlte jährliche Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch kommissarisch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. oder danach der 3. Vorsitzende. Sollten alle nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

## § 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürger- und Heimatverein Jheringsfehn e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Moormerland, den 08.12.2023